

sehr freigebig mit dem Priestersegen und vergaß auch nicht darauf, daß Briefschreiben ein gutes Stück Seelsorge sein kann, wobei seine innere Heiterkeit die Feder führte. Seine kurzen Zusprüche im Beichtstuhl wirkten oft sehr nachhaltig, und seine Pünktlichkeit in allem machte

ihn auch Fernstehenden sympathisch. Sein Beispiel überdauert daher sein im Jahre 1932 abgeschlossenes Leben und mag auch heute noch die Seelsorger und Priesterkandidaten zur Berufsfreude anregen.

Mattsee/Salzburg

Josef Wirnsperger

## KIRCHENRECHT

BENDER LUDOVICUS, *Legitimitas et legitimatio prolis*. Commentarius in can. 1114–1117. (XVI und 234.) Desclée & Ci. Roma 1963. Brosch.

Die bisherige Bibliographie Benders weist neben einer großen Anzahl von Aufsätzen eine Reihe von kirchenrechtlichen Monographien auf, die die reife Frucht einer intensiven Forschungs- und Lehrtätigkeit bilden. Bestrebt, den Problemen selbständig auf den Grund zu gehen, kommt in diesen Werken ein ebenso tiefeschürfender wie scharfsinniger Kanonist zu Wort, dessen kritische Sonde gelegentlich weder vor etwaigen Mängeln in der gesetzgeberischen Formulierung noch vor gewissen in der Kanonistik eingebürgerten Schablonen haltmacht.

Die angeführten Vorzüge zeichnen auch das vorliegende Werk aus. Neben dem praktischen Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Kommentierung der cann. 1114–1117 des Codex war für seine Herausgabe einerseits die Tatsache ausschlaggebend, daß die gesetzestechnische Prägnanz der angeführten Bestimmungen keineswegs den in sie gestellten Anforderungen gerecht wird, und andererseits der Umstand, daß die genannte Gesetzesmaterie zu wiederholten Malen Gegenstand authentischer Interpretation geworden ist.

In der einen oder anderen Frage wird man mit dem Autor nicht oder nicht zur Gänze einer Meinung sein können. So hinsichtlich der mit Ochoa ausgetragenen Kontroverse bezüglich der Rechtsquelle der Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Nachkommenschaft. Unbefriedigend sind die Ausführungen über die Zivilhe formverpflichteter Personen. Sie wird zwar richtig vom matrimonium invalidum abgehoben, aber doch zu Unrecht als rechtliches Nichts und das daraufhin folgende Zusammenleben als Konkubinat bezeichnet (60). Hier wird offensichtlich die Tatsache nicht gebührend in Rechnung gestellt, daß der auch bei einem zivilen Eheabschluß Formverpflichteter mögliche fehlerfreie Konsens keineswegs ein Nichts darstellt; er kann vielmehr eine sehr erhebliche rechtliche Relevanz aufweisen, insofern, als er unter Zuhilfenahme der Sanatio in radice zu einer gültigen Ehe führt. Etwas überraschend mutet ferner die so ohne jede Einschränkung vorgebrachte Behauptung an, der päpstlichen Kommission zur authentischen Auslegung des Codex (PCI) komme nicht die Vollmacht zu, eine „interpretatio coercitiva“ vorzunehmen (86). Obwohl die Frage theoretisch bis zum heutigen Tag in der Kanonistik umstritten ist, wird in der Praxis die entsprechende Befugnis der PCI nicht in Abrede gestellt.

Ungeachtet dieser Auslassungen läßt das in diesem Werk zutage tretende juristische Format nur zu dem abschließenden Ergebnis gelangen, daß wir es hier mit einer wirklichen Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur zu tun haben.

SCHNIZER HELMUT, *Schuldrechtliche Verträge der katholischen Kirche in Österreich*. Eine Untersuchung über die Gültigkeit von Verträgen kirchlicher Rechtsträger nach kanonischem und staatlichem Recht. (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Hermann Baltl, Bd. 6.) (212.) Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Graz 1961. Brosch. S 98.–.

Das Buch ist aus der Praxis heraus entstanden und für die Praxis geschrieben worden. Die bei kirchenbehördlichen Genehmigungen von Rechtsgeschäften auftauchenden Probleme verlangten eine zusammenfassende systematische Bearbeitung. Diese sollte nicht bloß die kirchlichen Normen des allgemeinen wie partikulären Rechts behandeln, sondern auch ihre Bezugnahme und Verflochtenheit mit einschlägigen Bestimmungen des österreichischen staatlichen Rechts aufzeigen. So entstand für den Praktiker, aber auch für den um wissenschaftliche Durchdringung der Materie Bemühten ein sehr brauchbares Handbuch eines Teiles des kirchlichen Obligationenrechts. Durch die Fülle des Gebotenen, das in dankenswerter Weise auch die Judikatur österreichischer Gerichte in ausreichendem Maße verwertet, entstand ein Nachschlagewerk, aus dem in vielen Fällen zuversichtlich Rat eingeholt werden kann.

Die Gründlichkeit, mit der der Verfasser zu Werke gegangen ist, erfordert und rechtfertigt auch eine eingehendere Besprechung, die durchaus nicht den positiven Gesamteindruck des Werkes abschwächen will. Denn Schnizer beherrscht sein umfangreiches Stoffgebiet mit den Auswirkungen und Querverbindungen zu anderen, mehr am Rande liegenden Fragen gründlich und versteht sehr gewandt und selbständig zu argumentieren. Allerdings neigt er gelegentlich dazu, die Quellen etwas eigenwillig zu interpretieren, im Sinne einer vielleicht schon vorgefaßten Meinung. Bisweilen stößt man auf Formulierungen, die von der „sententia communis“ in unbegründeter Weise abweichen. So etwa, wenn die Diözese als eine „societas perfecta“ angesprochen wird (43).

Als gesetzliche Vertreter der Diözese zählt der Verfasser neben dem Bischof den Generalvikar und den bischöflichen Koadjutor auf. Letzter sei zur Vertretung der Diözese deswegen legitimiert, weil er „mindestens die Vollmachten